

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundesministerium für Gesundheit, Familie und
 Jugend
 Radetzkystraße 2
 1031 Wien

Beilagen

LAD1-VD-19621/089-2008
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb
 der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
BMGFJ-93191/0044-1/B/8/2008	Dr. Markus Grubner	12377		30. September 2008

Betrifft
 Bundesgesetz, mit dem das Bäderhygienegesetz geändert wird; Begutachtungsverfahren;
 Stellungnahme

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 30. September 2008 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bäderhygienegesetz geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

I. Zum Entwurf:

Zu Z. 23 (§ 14 Abs. 2):

Nach § 14 Abs. 2 haben Inhaber näher bezeichneter Bäder ein Gutachten über die Beschaffenheit des Wasch- und Brausewasser vorzulegen, wenn dieses nicht aus einer öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage stammt.

Es wäre auch sicherzustellen, dass eine Kontamination mit Legionellen ausgeschlossen wird. Dies wäre auch bei Wasch- und Brausewasser erforderlich, das aus einer öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage stammt.

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 18 Uhr; St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 3 - Mistelbach
Zum Nahzonentarif erreichbar über ihre
Bezirkshauptmannschaft + Durchwahlklappe bzw. mit 109 die Vermittlung
 Telefax (02742) 9005/13610 - E-Mail post.lad1@noel.gv.at – Internet <http://www.noel.gv.at>
 DVR: 0059986

Zu Z. 33 (§ 18 Abs. 5):

Auf ein Redaktionsversehen wird aufmerksam gemacht (§ 9a Abs. 8 enthält keine Z. 4 und 5).

II. Zu den Kosten:

Gemäß Art. 1 Abs. 1 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften werden Gesetzesentwürfe der Bundesministerien, Gesetzesvorschläge der Bundesregierung sowie beschlussreife Verordnungsentwürfe der Bundesregierung oder einzelner Bundesminister den Ämtern der Landesregierungen und der Verbindungsstelle der Bundesländer, dem Österreichischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund übermittelt. In diese Vorhaben ist eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen aufzunehmen, die den von den Vertragspartnern einvernehmlich zu erarbeitenden und vom Bundesminister für Finanzen zu erlassenden Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 Bundeshaushaltsgesetz entspricht.

Gemäß Art. 6 Abs. 1 Z. 1 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften gilt diese Vereinbarung nicht für rechtsetzende Maßnahmen, die eine Gebietskörperschaft auf Grund zwingender Maßnahmen des Gemeinschaftsrechts zu setzen verpflichtet ist. Abweichend von Abs. 1 Z. 1 unterliegen rechtsetzende Maßnahmen dieser Vereinbarung, soweit sie zur Gänze oder teilweise über die verpflichtende Umsetzung zwingender Vorschriften des Gemeinschaftsrechts hinausgehen (Art. 6 Abs. 2 der Vereinbarung).

Jene Teile des Entwurfes, die über die verpflichtende Umsetzung zwingender Vorschriften des Gemeinschaftsrechts hinausgehen, sind sowohl nach der Konsultationsvereinbarung als auch nach dem Bundeshaushaltsgesetz (BHG) zu beurteilen, jene Teile des Entwurfes, die ausschließlich Gemeinschaftsrecht umsetzen, sind nur an den bundeshaushaltsrechtlichen Vorgaben zu messen.

Gemäß § 14 Abs. 1 BHG ist jedem Entwurf für ein Bundesgesetz, eine Verordnung, eine über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung und eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG ist von dem Bundesminister, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet wurde, eine den Richtlinien gemäß Abs. 5 entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen anzuschließen. Ergeben sich aus einer solchen Maßnahme für eine am Finanzausgleich beteiligte andere Gebietskörperschaft Ausfälle an Steuern, an deren Ertrag sie beteiligt ist, Mehrausgaben oder Minderausgaben, höhere oder geringere Kosten, Mehreinnahmen oder Mehrerlöse, sind auch diese finanziellen Auswirkungen in der Stellungnahme darzustellen.

Die rudimentäre Kostendarstellung in den Erläuterungen entspricht jedenfalls nicht einmal ansatzweise den gesetzlichen Vorgaben.

Den Ausführungen in den Erläuterungen ist lediglich insoweit beizupflichten, als die im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2006/7/EG entstehenden Kosten durch die Erstellung der Bädergewässerprofile und die Informationsbereitstellung für die Öffentlichkeit und allfällige Sanierungsmaßnahmen als Zweckaufwand zu qualifizieren und daher vom Bund unmittelbar zu tragen sind.

Der Feststellung im allgemeinen Teil der Erläuterungen, wonach den Ländern im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung kein zusätzlicher Personal- und Verwaltungsaufwand erwächst, trifft nicht zu. Durch die im Entwurf vorgesehenen umfangreichen Berichtspflichten und die Erweiterung des Anwendungsbereiches des Bäderhygienegesetzes werden Landesbehörden mit diversen administrativen Agenden belastet, was naturgemäß eine zusätzliche finanzielle Belastung der Landeshaushalte ergibt.

Es wird daher zunächst die Vorlage einer den gesetzlichen Erfordernissen entsprechenden Kostendarstellung gefordert. Unabhängig wird die Abgeltung der im Fall einer Realisierung des gegenständlichen Entwurfes dem Land Niederösterreich erwachsenden Mehrkosten durch den Bund verlangt.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates,

2. An das Präsidium des Bundesrates
3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. An alle Ämter der Landesregierungen (zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann